

# Verwaltungsgericht Weimar



\* Verwaltungsgericht Weimar \* Postfach 2448 \* 99405 Weimar \*




Unser Zeichen (Bitte stets angeben)  
**8 K 244/21 We**


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl

Weimar  
30.06.2021


Betr.: **Verwaltungsstreitsache**

  
gegen Landesärztekammer Thüringen  
wegen Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte 

anliegenden Schriftsatz vom 18.06.2021 erhalten Sie zur Stellungnahme bis 27.08.2021.

Mit freundlichen Grüßen

  
Justizangestellte

---

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten erhalten Sie auf unserer Internetseite unter [www.vgwe.thueringen.de/datenschutz](http://www.vgwe.thueringen.de/datenschutz).  
Auf Wunsch übersenden wir diese Information gern in Papierform.

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

Postanschrift: Verwaltungsgericht Weimar  
Postfach 2448  
99405 Weimar

Telefon: 03643/413-300  
Telefax: 03643/413-333  
<http://www.vgwe.thueringen.de>

# Robert Hünicke Rechtsanwaltskanzlei

RA Robert Hünicke, Mittelmühlgasse 11, 99084 Erfurt

**Robert Hünicke, LL.M.**  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Urheber- und Medienrecht

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2a  
99425 Weimar

Mittelmühlgasse 11  
99084 Erfurt

Telefon: +49 (0)361/ 657 098 - 44  
Telefax: +49 (0)361/ 657 098 - 46

E-Mail: kanzlei@ra-rh.de  
www.ra-rh.de

Per beA

AZ: 136/21 RH09 rh

Erfurt, 18.06.2021

**Az. 8 K 244/21 WE**

**In der Verwaltungsstreitsache**

**█/Landesärztekammer Thüringen**

reichen wir zunächst in **Anlage B1** eine auf uns lautende Prozessvollmacht in Kopie zu den Akten.

Namens und in Vollmacht der Beklagten nehmen wir im Folgenden zu den Hinweisen des Gerichts vom 13.04.2021 (unter I.) und darüber hinaus ergänzend zu der Klage vom 22.02.2021 (unter II.) bzw. der Replik des Klägers vom 16.05.2021 Stellung (unter III.).

Im Übrigen erklärt sich die Beklagte mit einer Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter einverstanden.

**zu I. zu den Hinweisen des Gerichts mit Schreiben vom 13.04.2021**

Die Beklagte unterliegt zwar als Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Anwendungsbereich des ThürTG. Der somit auch von der Beklagten grundsätzlich zu gewährleistende Informationszugang erstreckt sich allerdings nur auf **amtliche** Informationen i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1

**Kontoverbindung:**

**Deutsche Kreditbank Erfurt**  
Kontonummer: 1072011511

**Finanzamt Erfurt**  
Steuer-Nummer

IBAN: DE34 1203 0000 1072 0115 11  
BIC: BYLADEM 1001

151/155/78011

---

ThürTG. Bei den streitgegenständlich beantragten Unterlagen handelt es sich jedoch nicht um amtliche Informationen i. S. d. Norm (unter I. 1.).

Selbst wenn es sich jedoch entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten bei den beantragten Unterlagen um amtliche Informationen“ i. S. d. ThürTG handeln sollte, steht dem Zugangsanspruch des Klägers das Urheberrecht des Schöpfers der Vortragsunterlagen entgegen (unter I. 2.).

### **1. keine amtliche Informationen i. S. v. § 3 Abs. 1 ThürTG**

Bei den beantragten Unterlagen handelt es sich schon dem Grunde nach nicht um amtliche Informationen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürTG. Danach sind amtliche Informationen

*...amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu...*

Nach der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 6/6684, S. 40) sind Informationen „amtlich“,

*die in Erfüllung amtlicher Tätigkeit angefallen sind, unabhängig von der Art der Verwaltungsaufgabe und der Handlungsform der Verwaltung.*

Unerheblich soll sein, wer Urheber der Information ist. Keine amtlichen Informationen sind danach Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen. Was zu den Akten genommen werde, bestimme sich nach den Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung, zu der die öffentliche Stelle verpflichtet ist (LT-Drs. 6/6684, S. 40).

#### **a. Ergänzung des bisherigen Sachvortrags**

Hierzu ergänzt die Beklagte ihren bisherigen Sachvortrag zur Entwicklung und zum Ablauf und Durchführung von Weiterbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen und speziell der streitgegenständlichen Fortbildungsveranstaltung

*„Curriculare Fortbildung Impfen zum Erwerb des Impfzertifikats“*

---

wie folgt:

Gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 ThürHeilBG gehört es u.a. zu den Aufgaben der Kammern,

*...die berufliche Weiterbildung und Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern, insbesondere durch die Durchführung und Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen...*

Bei der Beklagten ist diese Aufgabe der Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung übertragen, einer unselbständigen Einrichtung der Beklagten, vgl. § 13 der Hauptsatzung der Beklagten (abrufbar unter [Rechtsvorschriften | Landesärztekammer Thüringen \(laek-thueringen.de\)](http://Rechtsvorschriften | Landesärztekammer Thüringen (laek-thueringen.de))), die sich u.a. durch die für die Veranstaltungen erhobenen Gebühren finanziert und auf dem Markt mit einer Vielzahl von Dritten, insbesondere auch privatwirtschaftlich organisierten Anbietern im Wettbewerb steht.

Die streitgegenständliche Fortbildungsveranstaltung hatte den Zweck, Thüringer Fachärzten (bei denen das Impfen nicht zur Facharztweiterbildung gehörte) durch Nachweis der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen den Erwerb eines Impfzertifikats zu ermöglichen, um diese in die Lage zu versetzen, Impfungen durchzuführen, die von diesen bisher aufgrund der bestehenden Gebietsgrenzen nicht erbracht werden konnten.

Da gerade die streitgegenständliche Veranstaltung auf den Erwerb des Impfzertifikats ausgerichtet war, hätte die Beklagte – unabhängig davon, dass dies nie vorkam – auch nur Ärzte zu dieser Fortbildungsveranstaltung zugelassen.

Die streitgegenständliche Fortbildungsveranstaltung war kostenpflichtig. Ausweislich des in Anlage K1 beigefügten Tagungsprogramms erhob die Beklagte von den Teilnehmern für die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung Kosten in Höhe von 130,00 EUR.

Initialisiert wurde die streitgegenständliche Fortbildungsveranstaltung im Jahr 1999 in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (im Folgenden „KVT“) und von dem Vorstand der Beklagten am 28.04.1999 bestätigt. Selbstverständlich hatte die Beklagte aber kein „Monopol“ auf die Durchführung dieser Fortbildungsveranstaltung mit Vergabe des Impfzertifikats. D.h. wenn Thüringer Fachärzte die erfolgreiche Teilnahme an einem

---

---

vergleichbaren Kurs bei einem Drittanbieter nachweisen konnte, erhielten diese ebenfalls das Impfzertifikat.

**Beweis:** Zeugnis der Frau Dr. Caterina Dittrich, zu laden über die Beklagte  
Zeugnis des Herrn Stefan Heller, zu laden über die Beklagte

Bei der Zeugin Dr. Dittrich handelt es sich um die Geschäftsführerin, bei dem Zeugen Heller um den Mitarbeiter der bei der Beklagten angesiedelten Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung, denen die Durchführung und Organisation der streitgegenständliche Fortbildungsveranstaltung oblag.

Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020 ist das sog. fachübergreifende Impfen allen Ärzten möglich und der Erwerb eines gesonderten Impfzertifikats – für das die streitgegenständliche Fortbildungsveranstaltung die notwendige Qualifikation vermitteln sollte - nicht mehr notwendig.

Die streitgegenständliche Fortbildungsveranstaltung wurde im Auftrag der Beklagten maßgeblich von den sich aus dem bereits in Anlage K1 beigefügten Tagungsprogramm benannten Referenten entwickelt, insbesondere dem Zeugen Gerrit Hesse und Herrn Prof. Dr. med. Wolfgang Pfister.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Gerrit Hesse, b.b.

Die inhaltlichen Vorgaben der Beklagten für die Fortbildungsveranstaltung beschränkten sich auf die Festlegung von Themenschwerpunkten mit einer dafür maßgeblichen Zeitvorgabe. So sollte im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung z. B. 0,3 h über die „*Notwendigkeit und Zielstellung von Impfungen, Impfsituation in Deutschland und Thüringen*“ referiert werden. Insgesamt umfasste die streitgegenständliche Fortbildungsveranstaltung einen zeitlichen Rahmen von 10 Zeitstunden.

**Beweis:** Inhalte der curricularen Fortbildung Impfen für das Impfzertifikat der Beklagten in Kopie in **Anlage B2** beigefügt  
Zeugnis der Frau Dr. Caterina Dittrich, b.b.  
Zeugnis des Herrn Stefan Heller, b.b.

---

Für die Festlegung der Inhalte bestand im Jahr 1999 eine Arbeitsgruppe bei der Beklagten, der auch die Referenten Herr Hesse und Herr Prof. Dr. Pfister angehörten. Sonstige inhaltliche Einflussnahmen auf die Inhalte der streitgegenständlichen Fortbildungsveranstaltung gab es seitens der Beklagten nicht. Die damit von der Beklagten beauftragten Referenten waren in der inhaltlichen Entwicklung der Vorträge zu den einzelnen Themengebieten frei.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Gerrit Hesse, b.b.

Die streitgegenständliche Fortbildungsveranstaltung bzw. die ihnen zugewiesenen Themengebiete wurde von den einzelnen Referenten individuell entwickelt und vorbereitet.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Gerrit Hesse, b.b.

Mit Blick auf die von dem Zeugen Gerrit Hesse im Rahmen der streitgegenständlichen Fortbildungsveranstaltung gehaltenen Vorträge ist ergänzend vorzutragen, dass dieser die Vorträge in seiner Freizeit – insofern außerhalb und unabhängig seiner Tätigkeit für das Amt für Soziales und Gesundheit der Stadt Erfurt - ausgearbeitet und über die Jahre ständig weiterentwickelt hat.

**Beweis:** wie vor

Dass die Deckblätter der streitgegenständlichen Vortragsunterlagen – wie noch aufgezeigt werden wird – seine (mittlerweile ehemalige) Arbeitsstätte zeigen und er dort seine berufliche Adresse als ist damit erklärbar, dass der Zeuge Gerrit Hesse nicht nur seinen beruflichen Hintergrund und damit von vornherein eine gewisse Reputation für seine Referententätigkeit assoziieren wollte, sondern den Teilnehmern der Fortbildungsveranstaltungen selbstredend auch im Nachgang als Ansprechpartner für individuelle Fragen zur Verfügung stehen, dafür aber nachvollziehbar nicht seine privaten Kontaktdaten zur Verfügung stellen wollte.

**Beweis:** wie vor

Während der streitgegenständlichen Veranstaltung nutzte (gerade) der Zeuge Hesse zwar auch Folien zur Unterstützung des Vortrages, die per Projektor an eine Wand im

---

---

Veranstaltungsraum geworfen werden. Vor und während der streitgegenständlichen Präsenzveranstaltung lagen den Teilnehmern die vortragsbegleitenden Unterlagen des Zeugen Hesse jedoch (noch) nicht in physischer Form vor.

**Beweis:** wie vor

Der Erwerb des Impfzertifikats setzte – neben dem Besuch der (kostenpflichtigen) Präsenzveranstaltung – zudem das erfolgreiche Bestehen der direkt am Ende der streitgegenständlichen Fortbildungsveranstaltung stattfindenden sog. Erfolgskontrolle voraus (vgl. dazu das in Anlage K1 beigefügte Tagesprogramm der Fortbildungsveranstaltung vom 12.06.2019).

Die Erfolgskontrolle erfolgte in Form eines von der Beklagten entwickelten Multiple-Choice-Test. Bei der streitgegenständlichen Fortbildungsveranstaltung umfasste der Test z.B. 30 Fragen mit jeweils vier Antwortmöglichkeiten. Für den Fall, dass das Gericht dies für erforderlich erachtet, kann die Beklagte den Fragebogen noch vorlegen. Die Teilnehmer mussten eine bestimmte Anzahl der Fragen richtig beantworten, um das Impfzertifikat zu erhalten.

**Beweis:** Zeugnis der Frau Dr. Caterina Dittrich, b.b.  
Zeugnis des Herrn Stefan Heller, b.b.

Um das noch einmal trennscharf festzuhalten:

Notwendig für den Erwerb des Impfzertifikats der streitgegenständlichen Fortbildungsveranstaltung war dementsprechend neben der durchgehenden Teilnahme an der (kostenpflichtigen) Präsenzveranstaltung „nur“ das erfolgreiche Bestehen der die Veranstaltung abschließenden Erfolgskontrolle.

Die Beklagte geht aufgrund des Speicherdatums (12.06.2019) davon aus, dass die Teilnehmer der streitgegenständlichen Fortbildungsveranstaltung frühestens ab 12.06.2019 Zugriff auf die streitgegenständlichen Vortragsunterlagen des Zeugen Hesse hatten. So hatte die Beklagte zwar bereits im Vorfeld der Veranstaltung den bis dahin für die Veranstaltung angemeldeten Teilnehmern Zugangsdaten zu der von ihr verantworteten, passwortgeschützten Lernplattform mitgeteilt. Dort wurden den Teilnehmer der Veranstaltung – wie üblich - für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten diverse Materialien der streitgegenständlichen Veranstaltung zum

---

---

(freiwilligen) Download zur Verfügung gestellt. Einige Referenten, wie der Zeuge Hesse, arbeiteten aber wie üblich „bis zum Schluss“ an ihren Vortragsunterlagen und übermittelten diese daher zum Ende der Veranstaltung bzw. an den Folgetagen.

**Beweis:** wie vor

Die Zugänglichmachung der Materialien geschah auf ausdrücklichen Wunsch der Referenten, die damit den Fortbildungsteilnehmern eine vertiefende Einarbeitung und jederzeitige Auffrischung der erworbenen Kenntnisse ermöglichen wollten. Allerdings beschränkte sich die insofern jeweils eingeräumte Nutzungserlaubnis genau auf diesen Zweck, die damit zwingend erforderlichen Nutzungshandlungen und den tatsächlichen Teilnehmerkreis. Zugang zu den Materialien erhielten nach Maßgabe der Referenten auch tatsächlich nur Teilnehmer der streitgegenständlichen Fortbildungsveranstaltung.

**Beweis:** wie vor

Die Referenten stellten der Beklagten dafür ihre Vorträge bzw. die jeweiligen Vortragsunterlagen i.d.R. per Datenstick bzw. CD zur Verfügung, die von der Beklagten dann auf die Fortbildungsplattform hochgeladen wurden.

**Beweis:** wie vor

Physische Datenträger zu der streitgegenständlichen Fortbildungsveranstaltung sind bei der Beklagten nicht mehr vorhanden.

**Beweis:** wie vor

Die Beklagte erbittet einen Hinweis, falls das Gericht hierzu weiteren Sachvortrag für erforderlich hält.

#### **b. rechtliche Würdigung**

Nach dem bisherigen und hier ergänzten Vortrag handelt es sich bei dem von dem Kläger beantragten Unterlagen schon nicht um „amtliche“ Informationen i. S. d. ThürTG.

---



---

Sinn und Zweck des ThürTG ist, die Öffentlichkeit der Verwaltung, nach der Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind, zu fördern. Das umfassende Informationsrecht soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglichen. Gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 ThürHeilBG gehört zwar die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen zu den Aufgaben der Beklagten. Das Verwaltungshandeln erschöpft sich in diesem Zusammenhang aber ausschließlich in der Organisation und der Durchführung der Fortbildungsveranstaltung.

Die Vortragsunterlagen des Zeugen Hesse selbst sind dementsprechend keine amtlichen Informationen i. S. d. ThürTG. Die Erstellung der Unterlagen weder ein Verwaltungshandeln der Beklagten dar, noch ist es dieser zuzurechnen. Vielmehr stellen die Vortragsunterlagen die Fachexpertise eines insofern außerhalb der Verwaltung stehenden Dritten dar.

Die Vortragsunterlagen werden auch nicht deshalb zu „amtlichen Informationen“, weil der Zeuge Hesse diese für die streitgegenständliche Fortbildungsveranstaltung entwickelt, erstellt und verwendet hat.

Denn zum einen war schon die streitgegenständliche Fortbildungsveranstaltung nur für einen sehr engen Fachpersonenkreis bestimmt. Zum anderen sollten die Vortragsunterlagen schon nach dem zu berücksichtigenden Willen der Referenten nur dem tatsächlichen Teilnehmerkreis und auch das nur für einen Zeitraum von zwölf Monaten zugänglich gemacht werden. Die Beklagte hat diese Unterlagen deshalb auch nicht veröffentlicht bzw. öffentlich zugänglich gemacht, sondern konkret nur den Teilnehmern der Veranstaltung über eine geschützte Plattform zugänglich gemacht.

Die Vortragsunterlagen stellen auch deshalb keine „amtlichen“ Informationen dar, weil diese gerade nicht zum Erwerb des Impfzertifikats – und genau darum ging es in der streitgegenständlichen Fortbildungsveranstaltung letztendlich – erforderlich waren. Die Unterlagen sind damit schlicht und ergreifend nicht Teil eines - wenn man so will - Verwaltungsvorgangs „Erwerb eines Impfzertifikats“. Die Vortragsunterlagen selbst dienen damit nicht amtlichen Zwecken i. S. d. ThürTG. Amtlichen Zwecken mag ggfls. die von den Teilnehmer zum Schluss der Veranstaltung abzulegende Erfolgskontrolle dienen, aber nicht die Vortragsunterlagen des Zeugen Hesse selbst.

---

---

Der streitgegenständliche Sachverhalt ist nicht mit Fällen vergleichbar, die der Kläger möglicherweise im Blick hat (so z. B. OLG Köln, Urteil vom 12.05.2021 – 6 U 146z/20).

## **2. zur Frage der Werkqualität (und damit Urheberrechtsschutz) der beantragten Informationen (Vortragsunterlagen)**

Die Beklagte ist zwar der Auffassung, dass der vom Kläger verfolgte Zugangsanspruch bereits daran scheitert, dass die von ihm begehrten Informationen keine „amtlichen“ Informationen i. S. d. ThürTG darstellen. Jedenfalls scheitert der Zugangsanspruch des Klägers aber daran, dass die vom Kläger beantragten Unterlagen Urheberrechtsschutz genießen und der Zeuge Hesse als Schöpfer der beantragten Unterlagen der Beklagten deren Herausgabe untersagt hat.

Der Beklagten ist dabei bewusst, dass die Einordnung einer schöpferischen Leistung als Werk i.S.v. § 2 UrhG durchaus auch subjektiven Empfindungen unterworfen bzw. von solchen geprägt ist bzw. werden kann, dennoch ist die Beklagte davon überzeugt, dass die vorhandenen Vortragsunterlagen Werkqualität i. S. d. UrhG aufweisen, wenn nicht die Vortragsunterlagen selbst als eigenständige Werke gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 7 UrhG dann zumindest die Vortragsunterlagen in ihrer Gesamtheit als sog. Sammelwerke gem. § 4 Abs. 1 UrhG.

Ganz allgemein schützt das UrhG nur persönliche, geistige Schöpfungen, § 2 Abs. 2 UrhG. Der urheberrechtliche Werkbegriff ist ein Rechtsbegriff. Ob die nach § 2 Abs. 2 UrhG notwendige Schöpfungshöhe gegeben ist, entscheidet das Gericht als Rechtsfrage – wobei als Beurteilungsmaßstab die Auffassung der mit literarischen und künstlerischen Werken einigermaßen vertrauten und hierfür aufgeschlossenen Verkehrskreise gilt (Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum UrhR, 5. Aufl. 2019, § 2 Rn. 6).

Die Beklagte kommt hier zunächst den Hinweisen des Gerichts vom 13.04.2021 nach um diesem – unabhängig von der eigenen Rechtsauffassung - die Einordnung der bei ihr vorhandenen Informationen zu ermöglichen (**unter a.**). Nachgehend erfolgt dann die rechtliche Würdigung der Beklagten (**unter b.**).

### **a. zu den Hinweisen des Gerichts**

---

---

Soweit das Gericht mit Schreiben vom 13.04.2021 um eine Beschreibung der vorhandenen Informationen gebeten hat Folgendes:

**aa. Äußerliche Beschreibung der Unterlagen**

Zu der streitgegenständlichen Fortbildungsveranstaltung existieren bei der Beklagten noch drei pdf-Dateien mit Vortragsunterlagen.

Während sich in jeweils einer Datei die Vortragsunterlagen zum Vortrag „*Notwendigkeit und Zielstellung von Impfungen, Impfsituation in Deutschland und Thüringen*“ (Größe der Datei 4,81 MB) und „*Indikationsimpfungen*“ (Größe der Datei 16,77 MB) befinden, sind in der dritten Datei (Größe der Datei 17,87 MB) die Vorträge „*Impfarten und Umfang mit Impfstoffen*“, „*technische Anforderungen beim Impfen*“ und „*Rechtsfragen beim Impfen*“ zusammengefasst.

**Beweis:** Deckblätter der jeweiligen Vorträge in Kopie in **Anlage B3** beigefügt

Die Vortragsunterlagen zu dem Vortrag

- „*Notwendigkeit und Zielstellung von Impfungen, Impfsituation in Deutschland und Thüringen*“ bestehen aus insgesamt **67 Folien**
- „*Indikationsimpfungen*“ bestehen aus insgesamt **234 Folien**
- „*Impfarten und Umgang mit Impfstoffen*“ bestehen aus insgesamt **48 Folien**
- „*technische Anforderungen beim Impfen*“ bestehen aus insgesamt **35 Folien** und
- „*Rechtsfragen beim Impfen*“ bestehen aus insgesamt **98 Folien**.

**bb. Grobe inhaltliche Darstellung und Vortrag, der es dem Gericht ermöglichen soll zu beurteilen, ob die Vortragsunterlagen des Zeugen Hesse die für den Schutz notwendige Schöpfungshöhe hat**

Zum Inhalt der Vortragsunterlagen verweisen wir zunächst auf das Tagungsprogramm (**Anlage K1**) und die (notwendigen) Inhalte der curricularen Fortbildung Impfen für das Impfbizertifikat der Beklagten (**Anlage B2**). Der Inhalt der Vortragsunterlagen folgt orientiert sich im Wesentlichen der durch die Überschrift vorgegebene Thematik:

---

---

Die Vorträge bzw. die dazu vorhandenen Vortragsunterlagen sind nicht in Form eines „Ablesemanuskripts“ angefertigt, d.h. der Zeuge Hesse hat die Vorträge nicht vollständig bzw. wörtlich ausgearbeitet, um sie ggfls. vorzulesen. Die Vortragsunterlagen haben auch keine, zumindest keine klassische, dem jeweiligen Vortrag vorangestellte Gliederung (siehe aber unten zu den Überschriften). Die Folien selbst tragen auch keine fortlaufenden Nummerierungen.

Vielmehr hat der Zeuge Hesse die Vorträge offenbar individuell und situationsangepasst gehalten. Die von dem Zeugen Hesse bei der streitgegenständlichen Fortbildungsveranstaltung gehaltenen Vorträge setzten sich damit zusammen aus der persönlichen Darbietung des Referenten sowie einer von ihm erstellten Präsentation auf Bildträgern.

Aufgrund der schieren Menge der je Vortrag vorhandenen Vortragsunterlagen steht zudem zu vermuten, dass der Zeuge Hesse nicht sämtliche Folien innerhalb der Präsenzveranstaltung präsentieren konnte.

Das mag folgendes Beispiel unterstreichen:

Ausweislich des Tagungsprogramms für die streitgegenständliche Veranstaltung war für den Vortrag des Zeugen Hesse mit dem Thema „*Notwendigkeit und Zielstellung von Impfungen, Impfsituation in Deutschland und Thüringen*“ eine Redezeit von 15 Minuten veranschlagt. Zu diesem Vortragsthema existieren allein 67 Folien. Selbst wenn hier Deck- und Abschlussblatt eingerechnet sind und die Datei auch einige Leerfolien enthält, liegt auf der Hand, dass der Zeuge Hesse in 15 Minuten keinesfalls alle Folien präsentieren konnte. Ähnlich sieht es bei den anderen Vorträgen aus. So sind – wie oben bereits vorgetragen – für den Vortrag „*Indikationsimpfungen*“ – für den ein Zeitrahmen 1,75 h eingeplant war – 234 Folien vorhanden.

Was allen Folien innewohnt ist die Tatsache, dass jede durch eine Überschrift gekennzeichnet ist bzw. eine solche trägt – wenn man die Überschriften isoliert betrachtet, ergibt sich daraus eine Gliederung bzw. eine, einer Gliederung vergleichbare Struktur. Verallgemeinernd kann man zudem sagen, dass bei den Vortragsunterlagen individuell gestaltete Folien mit rein schriftlichen Darlegungen in einem ständigen Wechsel zu Folien mit Bildern, Fotografien und zum Teil höchst vielschichtigen Tabellen, Diagrammen, Übersichten und Merkblättern etc. stehen. Was ebenfalls verallgemeinernd zu allen Vorträgen gesagt werden kann ist, dass sich in den Unterlagen zu allen Vorträgen Folien finden, die ganz eigene Einschätzungen und

---

---

Prognosen, Verhaltens-/Handlungsempfehlungen und Hinweise des Referenten Hesse zu bestimmten Problemfeldern enthalten.

Es ist offensichtlich, dass nicht sämtliche Inhalte der Folien der „Feder“ des Zeugen Hesse entspringen, sondern von dritter Seite übernommen wurden. Das betrifft z.B. Merkblätter/Material des RKI bzw. der STIKO. Erkennbar von dritter Seite übernommene Inhalte sind zumeist mit einer Quellenangabe versehen. Soweit Inhalte nicht mit einer Quellenangabe als fremde Inhalte gekennzeichnet sind, spricht zumindest die auf dem jeweiligen Deckblatt der Vorträge vorhandene Erwähnung des Zeugen Hesse eine Vermutung dafür, dass er diese Inhalte höchstpersönlich geschaffen hat. Sollten sich in den Vortragsunterlagen Inhalte Dritter mit Werkqualität befinden (was bei Lichtbildwerken bzw. Lichtbildern – Fotografien - Dritter ohne jeden Zweifel zu bejahen ist), würden diese selbstverständlich auch dem Zugangsanspruch des Klägers entgegenstehen.

Die Beklagte hat aufgrund des damit verbundenen Aufwandes bislang davon abgesehen, den Zeugen Hesse dahingehend zu befragen, welche der (insoweit nicht eindeutig zu identifizierenden) Folien-/Folieninhalte von ihm höchstpersönlich geschaffen wurden und welche nicht. Sollte das Gericht hierfür eine Notwendigkeit sehen, wird die Beklagte dies selbstverständlich veranlassen.

Als gesichert gelten kann aber die Tatsache, dass der Zeuge Hesse sämtliche Folien (ob nun mit eigenen oder Inhalten Dritter) der Vortragsunterlagen selbst erstellt, mit Überschriften versehen und in einer bestimmten Reihenfolge angeordnet hat.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Gerrit Hesse, b.b.

Aufgrund der Vielzahl der Folien wird die Beklagte im Folgenden zu jedem Vortrag die Überschriften der jeweils ersten 10 Seiten der Vortragsunterlagen nach dem Deckblatt darstellen. Daraus ergibt sich für das Gericht eine grobe inhaltliche Darstellung der Unterlagen.

Die (10 ersten) Folienüberschriften der einzelnen Vorträge lauten:

- **„Notwendigkeit und Zielstellung von Impfungen, Impfsituation in Deutschland und Thüringen“** bestehen aus insgesamt 67 Folien
-

- 
- Impfungen
  - die 10 wichtigsten Bedrohungen der globalen Gesundheit
  - Ranking der Infektionskrankheiten in Europa (Diagramm mit Quellenangabe)
  - Inzidenz und Anzahl der Fälle aller wichtigen meldepflichtigen Krankheiten mit mindestens einem Fall, Deutschland (Diagramm)
  - Einführung von Standardimpfungen seit 1990 (tabellarische Darstellung nach Jahr/Impfung/Altersgruppe)
  - Einführung von Standardimpfungen ab 2013 (tabellarische Darstellung nach Jahr/Impfung/Altersgruppe)
  - Impfkalender (graphische Darstellung nach den Empfehlungen der STIKO)
  - Nutzen von Impfungen
  - Notwendige Durchimpfung zur Erreichung der Herdenimmunität (tabellarische Darstellung nach Erkrankung/Durchimpfungsrate)
  - Bedingungen für die Eliminierung eines Krankheitserregers
- 
- **„Indikationsimpfungen“** bestehen aus insgesamt 234 Folien
    - Wann sind Indikationsimpfungen notwendig?
    - Indikationsimpfungen bei Vorerkrankungen (3 Folien, jeweils tabellarische Gegenüberstellung Arten von chronischen Erkrankungen und dafür zusätzlich empfohlener Impfungen)
    - Hepatitis A – Überblick
    - Hepatitis A – Standardübersicht
    - Hepatitis A – Epidemiologie (u.a. mit Fotografie)
    - Hepatitis A – Länder mit Risiko weltweit (graphische Übersicht)
    - Hepatitis A – Epidemiologie (graphische Darstellung)
    - Hepatitis A – Deutschland
    - Hepatitis A – Erkrankungen nach Meldejahr, Deutschland, 2001 bis 2018 (u.a. Diagramm)
    - Hepatitis A - Standardübersicht
- 
- **„Impfarten und Umgang mit Impfstoffen“** bestehen aus insgesamt 48 Folien
    - Einteilung der Impfstoffe, Kategorien der Schutzimpfung
    - Immunität und Schutzimpfung
-

- 
- das Immungedächtnis liefert eine robuste Sekundärimmunantwort (graphische Darstellung der primären und sekundären Antikörperantwort)
  - Impfstoffarten
  - Gegenüberstellung Lebendimpfstoffe/Totimpfstoffe
  - Impfstoffe – Einteilung
  - In Deutschland verfügbare Totimpfstoffe (tabellarische Übersicht)
  - In Deutschland verfügbare Lebendimpfstoffe (tabellarische Übersicht)
  - In Deutschland verfügbare Kombinationsimpfstoffe (tabellarische Übersicht)
  - Polyvalente Impfstoffe – „versteckte Kombinationsimpfstoffe“ (aufwendig farblich gestaltete tabellarische Übersicht)
  
  - **„technische Anforderungen beim Impfen“** bestehen aus insgesamt 35 Folien
    - Impfung – Vorbereitung des Impfstoffes
    - Impfstoffe mit Lyophilisat – Anleitung zur Rekonstruktion beachten (schrittweise bildliche Darstellung der Vorbereitung des Impfstoffs mit schriftlicher Erläuterung)
    - Information zu Mängeln an Impfstoffen (Erläuterung eines Meldeformulars)
    - Impfung – Vorbereitung geeignete Desinfektionsmittel
    - Desinfektionsmittel – sachgerechten Gebrauch beachten
    - Impfung – Durchführung
    - Empfehlungen zu Injektionstechniken
    - Impfungen – Injektionskanülen (Abbildung einer Fotografie)
    - Impfungen – Möglichkeiten der Injektion
    - Impfung – Applikationswege (u.a. Abbildung zweier Fotografien)
  
  - **„Rechtsfragen beim Impfen“** bestehen aus insgesamt 98 Folien
    - Impfungen – gesetzliche Grundlagen
    - öffentlich empfohlene Schutzimpfungen des Landes Thüringen
    - folgende Impfungen werden in Thüringen öffentlich empfohlen
    - Reiseimpfungen
    - Muster eines Aufklärungsformulars für in Deutschland nicht zugelassene Impfstoffe
    - Impfungen – fachliche Grundlagen
    - Spezielle Impfempfehlungen (aufwendige tabellarische Übersicht)
-

- 
- Aktualisierung der S3-Richtlinie zur Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Hepatitis-B-Virusinfektion (aufwendige tabellarische Übersicht)
  - Impfungen – Indikationen für Sportler (aufwendige tabellarische Übersicht)

Soweit das Gericht weiteren Sachvortrag zur inhaltlichen Darstellung und Vortrag zur Einschätzung des Vorliegens der erforderlichen Schöpfungshöhe für erforderlich erachtet, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

**cc. Umstände, durch die die Informationen in den Besitz der Beklagten gelangt sind**

Hier erlaubt sich die Beklagte den Verweis auf den bisherigen Sachvortrag. Die Referent der streitgegenständlichen Fortbildungsveranstaltung haben der Beklagten die Vortragsunterlagen in der Regel per Datenstick bzw. CD zur Verfügung gestellt, die entweder an die Referenten zurückgegeben bzw. zerstört wurden.

**b. rechtliche Würdigung**

Der Kläger verkennt schon grundlegend, dass das Urheberrecht sehr wohl seinem grds. Rechtsschutzinteresse entgegenstehen kann. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang zur Stützung seiner Rechtsauffassung z.B. auf das Urteil des BGH vom 30.04.2020 – I ZR 139/15 – *Afghanistan Papiere* – verweist, stellt der BGH hier vielmehr ausdrücklich klar, dass im Falle der Veröffentlichung eines bislang unveröffentlichten Werkes auch das vom Urheberpersönlichkeitsrecht geschützte Interesse an der Geheimhaltung des Werks zu berücksichtigen ist (dazu mehr unter III). Auch Entscheidungen anderer Gerichte lassen keinen Zweifel daran, dass das urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrecht dem Informationszugangsrecht entgegenstehen kann (vgl. dazu z.B. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.11.2017 – 15 A 690/16).

**aa. in Betracht kommende Werkarten**

Wie das Gericht richtig betont, kommt es in der streitgegenständlichen Auseinandersetzung deshalb (wie dargestellt nicht ausschließlich aber u.a.) darauf an, ob die vom Kläger begehrten Vortragsunterlagen schutzfähige Werke i. S. d. UrhG darstellen.

---



---

Nach Auffassung der Beklagten kommen mit Blick auf die Gestaltung und den Inhalt der Folien verschiedene Werkarten des § 2 Abs. 1 UrhG in Betracht.

Konkret handelt es sich dabei um Sprachwerke gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, Lichtbildwerke gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG bzw. Lichtbilder gem. §§ 72 UrhG ff. und sog. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG.

Der Beklagten ist natürlich klar, dass wahrscheinlich nicht jede einzelne Folie der Vortragsunterlagen für sich allein gesehen die erforderliche Schöpfungshöhe für eine der vorgenannten Werkarten erfüllt.

Für Folien, auf denen sich Bilder/Fotografien also Lichtbildwerke bzw. Lichtbilder befinden ist dies jedoch ebenso unproblematisch zu bejahen wie bei den Folien, die Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art enthalten.

Hinsichtlich der Werkart „*Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen*“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG ist anerkannt, dass die Formulierung „wissenschaftlicher oder technischer“ Art weit auszulegen ist, so dass die geschützte Darstellung sich auf einfachste wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse beziehen kann (Bullinger in Wandtke/Bullinger, UrhG, 5. Aufl. § 2 Rn. 132). Gegenstand des Schutzes ist die Form der Darstellung, nicht der wissenschaftliche oder technische Inhalt (BGH NJW 1979, 1548 – Flughafenpläne). So können z. B. medizinische Modelldarstellungen, Tabellen und Formulare, aber auch medizinische Statistiken als auch Fotografien, die zugleich Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art enthalten, nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG geschützt sein (Bullinger in Wandtke/Bullinger, UrhG, 5. Aufl. 2019, § 2 Rn. 144 ff.). Wie vorgetragen, enthalten die Vortragsunterlagen eine Vielzahl vergleichbarer Elemente.

Und zumindest hinsichtlich der Folien, die ganz eigene Einschätzungen und Prognosen, Verhaltens-/Handlungsempfehlungen und Hinweise des Referenten Hesse zu bestimmten Problemfeldern enthalten, kommt aufgrund der ihr innewohnenden schöpferischen Eigenart eine Einordnung als Sprachwerke i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Betracht.

---

---

**bb. jedenfalls aber Sammelwerke gem. § 4 Abs. 1 UrhG**

Selbst wenn aber die Vortragsunterlagen bzw. Teile davon als solche nicht die für die Werkqualität erforderliche Schöpfungshöhe erreichen sollten, stellen die vom Kläger beantragten Vortragsunterlagen zumindest in ihrer Gesamtheit, wenn nicht sogar die für jeden einzelnen Vortrag vorgesehenen Vortragsunterlagen, sog. Sammelwerke i. S. v. § 4 Abs. 1 UrhG dar.

**Sammelwerke** sind danach,

*„...Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke)...“.*

Sammelwerke werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.

Sammelwerke können nach der Rechtsprechung des BGH urheberrechtlich geschützte und nicht geschützte Gestaltungen umfassen (BGH GRUR 1992, 382, 384 – *Leitsätze*), wobei nach der Neufassung des § 4 Abs. 1 UrhG nicht mehr erforderlich ist, dass die einzelnen Gestaltungen an sich schöpferisches Niveau erreichen (Marquardt in Wandtke/Bullinger, UrhG, 4. Aufl., § 4 Rn. 4; LG Mannheim GRUR-RR 2004, 196). Wichtig ist letztendlich nur, dass eine nach individuellen Ordnungsvorstellungen geformte Einheit entsteht, die eine eigenschöpferische Leistung enthält. Bei geschützten Sammelwerken besteht die schöpferische Leistung gerade in der Auswahl und Anordnung der einzelnen Elemente. Hierfür reicht es aber aus, wenn in Auswahl und Anordnung der Einzelelemente ein Mindestmaß an individueller Eigenart und damit persönlicher geistiger Schöpfung zum Ausdruck kommt, wobei die Kriterien alternativ nebeneinanderstehen. Entscheidend ist hierbei stets der Gesamteindruck, wodurch auch das geschützt wird, was im deutschen Urheberrecht als sog. kleine Münze geschützt wird (Marquardt in Wandtke/Bullinger, UrhG, 4. Aufl., § 4 Rn. 5 mit weiteren Nachweisen).

Das bedeutet, dass die Schutzwelle bei Sammelwerken i. S. v. § 4 Abs. 1 UrhG niedrig liegt. Die Rechtsprechung hat das Erreichen der Schutzwelle z.B. bei alphabetisch angeordneten Telefonbüchern (BGH GRUR 199, 923 – *Tele-Info-CD*), Sammlung biografischer

---

---

Daten ohne konzeptionelle Gestaltung (OLG Hamburg, ZUM 1997, 145, 146 – Hubert-Fichte-Biographie), schlichte Gesetzeswidrigkeit auf CD-ROM (OLG München, NJW 1997, 1931).

Dagegen hat die Rechtsprechung bereits entschieden, dass Seminarunterlagen durchaus schutzfähig sind, ob nun als (eigenständige) Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG (so das LG Düsseldorf, Urteil vom 23.01.2007 – Az. 4a O 521/05) oder als Sammelwerk gem. § 4 Abs. 1 UrhG (so das OLG Frankfurt, Urteil vom 04.11.2014 – Az. 11 U 106/13).

Unter Maßgabe des Vorgesagten, stellen die Vortragsunterlagen des Zeugen Hesse zumindest Sammelwerke i. S. v. § 4 Abs. 1 UrhG dar.

Die erforderliche Schutzwelle zum Sammelwerk wird in der streitgegenständlichen Angelegenheit schon allein durch die Tatsache überschritten, dass der Zeuge Hesse sämtliche Folien der Vortragsunterlagen (ob nun mit eigenen oder Inhalten Dritter versehen) mit von ihm individuell erzeugten Überschriften versehen hat. Allein durch diesen Umstand geht der geistige Gehalt des Sammelwerkes über die bloße Summe der Inhalte der Einzelwerke, Daten und sonstigen Elemente hinaus.

Zudem manifestiert sich in der Vergabe individueller Überschriften und der dadurch bzw. darauf beruhenden Anordnung der Folien in einer bestimmten Reihenfolge eine individuelle Eigenart und damit eine persönliche geistige Schöpfung.

Da der Zeuge Hesse in der inhaltlichen Ausgestaltung der Vorträge frei war, kommt auch schon durch die von ihm vorgenommene Auswahl der Inhalte für die Vortragsunterlagen eine persönliche geistige Schöpfung zum Ausdruck, die – nicht nur jeden einzelnen Vortrag als solchen – sondern auch die Vortragsunterlagen in ihrer Gesamtheit (die ja im Ergebnis alle im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung gehalten werden und damit „zusammengehörig“ sind) als Sammelwerke i. S. v. § 4 Abs. 1 UrhG qualifiziert.

Darüber hinaus ist für die Einordnung der Vortragsunterlagen als Sammelwerk i. S. v. § 4 Abs. 1 UrhG von Bedeutung, dass der Zeuge Hesse diese – seit 1999 – permanent weiterentwickelt und diese im Vorfeld jeder abgehaltenen Fortbildungsveranstaltung zum Erwerb des Impftertikats auf den neuesten Stand gebracht hat, was nicht nur in Überarbeitung einzelner Folien

---

---

nach sich zog, sondern – mal mehr, mal weniger - auch in vollständiger Neugestaltung weiterer bzw. Herausnahme veralteter Folien mündete.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Hesse, b.b.

Letztlich spielt für die Einordnung sämtlicher Vortragsunterlagen als Sammelwerk i. S. v. § 4 Abs. 1 UrhG eine Rolle, dass alle Vorträge und somit alle dazu vom Zeugen Hesse angefertigten, ausgewählten und in einer bestimmten Reihenfolge angeordneten Vortragsunterlagen thematisch zu einer Veranstaltung - „*Curriculare Fortbildung Impfen zum Erwerb des Impferifikats*“ – gehören.

## **II. zur Klage vom 22.02.2021**

Ergänzend trägt die Beklagte zur Klage vom 22.02.2021 ergänzend lediglich wie folgt vor:

Soweit der Kläger das „Geschäftsmodell“ der Akademie der Beklagten durch seine Anfrage nicht für gefährdet erachtet, verkennt er dabei folgendes:

Falls tatsächlich ein Zugangsanspruch des Klägers trotz entgegenstehender Urheberrechte bejaht werden, würde allein diese Tatsache eine schwere Störung in der Rechtsbeziehungen der Beklagten zu den für Fortbildungsveranstaltungen zwingend benötigten Referenten führen. Denn unter realistischer Betrachtung würde sich zukünftig kaum ein Referent finden lassen, der für die Beklagte Fortbildungsveranstaltungen durchführt, wenn ihm die Beklagte nicht zuverlässig den Schutz seines Urheberrechts garantieren könnte. Die Beklagte wäre damit – lediglich aufgrund der Tatsache, dass sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts in den Anwendungsbereich des ThürTG fiel – gegenüber den mit ihr am Markt konkurrierenden, privatrechtlich organisierten Anbietern nicht mehr wettbewerbsfähig. Damit wäre aber die Beklagte auch nicht mehr in der Lage, den ihr gegenüber ihren Mitgliedern obliegenden satzungsmäßigen Aufgaben (Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen) nachzukommen.

Im Übrigen irrt der Kläger, wenn er meint, dass an der streitgegenständlichen Fortbildungsveranstaltung immer die gleichen Teilnehmer teilnehmen würden bzw. teilgenommen hätten.

---

---

### III. zur Replik vom 16.05.2021

Abschließend nimmt die Beklagte zur Replik des Klägers vom 16.05.2021 wie folgt Stellung:

Dafür gibt es keine Veranlassung, die Beklagte „widerspricht“ hier aber noch einmal deutlich der Auffassung des Klägers, dass das Gesundheitsamt Erfurt Nutzungsrechte an den Vorträgen des Zeugen Hesse erworben hat.

Das Gesundheitsamt Erfurt hat dem Kläger – so zumindest sein eigener Vortrag – mitgeteilt, dass die streitgegenständlichen Unterlagen nicht im Gesundheitsamt Erfurt verfügbar sind. Weshalb der Kläger diese Aussage des Gesundheitsamtes Erfurt anzweifelt, ist weder nachvollziehbar, noch ist erkennbar, welche Auswirkungen dies auf die streitgegenständliche Entscheidung bzw. die Beklagte habe soll.

Das Gesundheitsamt Erfurt hat an den streitgegenständlichen Unterlagen des Zeugen Hesse schon deshalb keine Nutzungsrechte erwerben können, weil – wie oben nochmals vorgetragen und unter Beweis gestellt – der Zeuge Hesse die Vorträge außerhalb seiner Dienstzeit beim Gesundheitsamt Erfurt aufgrund einer Vereinbarung zivilrechtlichen Natur mit der Beklagten erstellt hat. Das Gesundheitsamt Erfurt hat mit der Vortragstätigkeit des Zeugen Hesse in diesem Zusammenhang nichts zu tun. Es ist im Übrigen völlig üblich, dass Referenten im Rahmen ihrer Tätigkeit ihren aktuellen beruflichen Status angeben, auch wenn sie in der konkreten Situation gerade nicht für oder im Auftrag ihres Arbeitgebers/Dienstherren tätig werden. Der Kläger irrt im Übrigen, wenn er der Auffassung ist, dass der Zeuge Hesse im Tagungsprogramm (Anlage K1) als „Vertreter“ des Gesundheitsamts Erfurt angekündigt wurde. Bereits oben wurde außerdem darauf hingewiesen, weshalb der Zeuge Hesse auf den Deckblättern der Vorträge seine berufliche Tätigkeit erwähnte.

Im Übrigen verbittet sich die Beklagten ausdrücklich die in diesem Zusammenhang vom Kläger geäußerten Verdächtigungen strafrechtlich relevanter Natur. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Die Beklagte ist entgegen der Auffassung des Klägers nicht verpflichtet Vorschläge zu unterbreiten, wie der Auskunftsanspruch des Klägers und ggf. bestehende Urheberrechtsansprüche in Einklang zu bringen sind. Es ist nicht erkennbar, aus welchem Rechtssatz der Kläger eine solche Verpflichtung der Beklagten herleitet. Zum einen geht die Beklagte davon aus,

---

---

dass der „Auskunftsanspruch“ des Klägers schon dem Grunde nach nicht besteht. Zum anderen verkennt der Kläger die Natur des Urheberrechts als sogenanntes Ausschließlichkeitsrecht. Der Beklagten steht keine Verfügungsbefugnis über die streitgegenständlichen Vortragsunterlagen des Zeugen Hesse zu, die über den mit diesem vereinbarten Vertragszweck hinausgehen. Der Kläger verkennt zudem, dass die Beklagte sich ggfls. gegenüber dem Zeugen Hesse schadensersatzpflichtig machen würde, falls sie über dessen Vortragsunterlagen entgegen dem vereinbarten Vertragszweck verfügen würde. Und wie bereits vorgetragen haben die Referenten der streitgegenständlichen Fortbildungsveranstaltung lediglich einer Zugänglichmachung ihrer Unterlagen an die Teilnehmer der streitgegenständlichen Veranstaltung zugestimmt, nicht aber auch der Weitergabe an beliebige Dritte. Die Beklagte achtet diese Vorgaben der Referenten dementsprechend insoweit, als dass diese nur auf einer zugangsgeschützten Lernplattform, nur für die Teilnehmer der Veranstaltung und nur für einen Zeitraum von 12 Monaten zur Verfügung gestellt werden. Da die Beklagte keine entsprechende Verfügungsbefugnis über die Vortragsunterlagen hat, muss der Kläger auch einsehen, dass ihm die Klägerin die Unterlagen auch nicht gegen eine entsprechende Gebühr herausgeben kann.

Soweit der Kläger im weiteren Verlauf befürchtet, dass „...Behörden das Urheberrecht zur Geheimhaltung missbrauchen wollen...“ und dabei eine Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten zitiert, Folgendes:

Das amtliche Vermerke (bzw. Werke) i.d.R. nicht urheberrechtlich geschützt sind, ergibt sich bereits aus dem Gesetz (§ 5 UrhG). Der Kläger verkennt aber auch hier, dass es sich bei den streitgegenständlichen Vortragsunterlagen nicht um amtliche Werke handelt. Diese wurden auch nicht (und das ist ja letztendlich der Hintergrund für den fehlenden urheberrechtlichen Schutz amtlicher Werke) mit Steuergeldern finanziert bzw. in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erstellt. Die streitgegenständlichen Unterlagen wurden von der Beklagten auch nicht öffentlich zugänglich gemacht, sondern nur einem kleinen abgegrenzten Teilnehmerkreis zugänglich gemacht. Der Zeuge Hesse hat die Unterlagen auch nicht in Erfüllung dienstlicher Pflichten erstellt.

Soweit der Kläger auf das Urteil des BGH vom 30.04.2020 – I ZR 139/15 – Afghanistan-Papiere II verweist, interpretiert er dieses zu dem von ihm verfolgten Zweck falsch. Der BGH statuiert in dieser Entscheidung sehr wohl, dass im Falle der Veröffentlichung eines bislang

---

---

unveröffentlichten Werkes auch das vom Urheberpersönlichkeitsrecht geschützte Interesse an einer Geheimhaltung des Werkes zu berücksichtigen ist. Der BGH geht in dieser Entscheidung also keinesfalls davon aus, dass das Urheberrecht nicht für die Geheimhaltung von Informationen herangezogen werden kann. Davon abgesehen, dass hier vom BGH nicht in Frage gestellt wurde, dass es sich bei den von der Bundesregierung wöchentlich erstellten militärischen Lageberichten unstreitig um urheberrechtlich geschützte Schriftwerke i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG handelte und nicht um amtliche Werke i. S. v. § 5 UrhG, ging die in diesem Fall aufgrund der gem. § 50 UrhG eingreifenden Schrankenregelung vorzunehmende Interessenabwägung nur deshalb zugunsten der dortigen beklagten Zeitung aus, weil das Gericht statuierte, dass das Interesse der Bundesregierung an deren unstreitig betroffenen Ausschließlichkeitsrechten deshalb allenfalls unwesentlich betroffen sei, weil die militärischen Lageberichte naturgemäß nicht wirtschaftlich verwertbar seien. Dieser Sachverhalt ist aber mit dem streitgegenständlichen keinesfalls zu vergleichen.

Soweit der Kläger unter „Punkt 1.4. Verfügungsbefugnis“ auf eine Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 22.05.2019 – 15 A 873/18) verweist, ist diese Entscheidung mit dem streitgegenständlichen Sachverhalt schon deshalb nicht vergleichbar, weil dort gerade kein urheberrechtlicher Ausschließlichkeitsanspruch streitgegenständlich war bzw. angewendet wurde. Im Übrigen geht die Beklagte auch nicht davon aus, dass es sich bei den Vortragsunterlagen um „amtliche“ Informationen i. S. d. ThürTG handelt.

Der Kläger sei allerdings auf die Entscheidung des gleichen Gerichts verwiesen (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24.11.2017 – 15 A 690/16 verwiesen, in der das entscheidende Gericht sehr wohl zu der Auffassung gelangte, dass das Urheberrecht Dritter einem Informationsanspruch entgegenstehen kann.

Ergänzender Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Robert Hünicke  
Rechtsanwalt

---

Anlage  
B2

**Inhalte der Strukturierten curricularen Fortbildung Impfen  
für das Impfzertifikat der Landesärztekammer Thüringen**

**Umfang 10 Stunden**

- |   |  |         |
|---|--|---------|
| - | Notwendigkeit und Zielstellung von<br>Impfungen, Impfsituation in Deutschland<br>und Thüringen | 0,3 Std |
| - | Impfarten und Umgang mit Impfstoffen,<br>Technische Anforderungen beim Impfen                  | 1 Std   |
| - | Rechtsfragen beim Impfen   | 0,5 Std |
| - | Standardimpfungen bei Kindern, Jugendlichen<br>und Erwachsenen                                 | 2 Std   |
| - | Indikationsimpfungen   | 2,5 Std |
| - | Echte und falsche Kontraindikationen<br>beim Impfen  | 1 Std   |
| - | Finanzierung, Verordnung und Abrechnung<br>von Impfungen                                       | 1 Std   |
| - | Impfmanagement in der Praxis   | 1 Std   |
| - | Erfolgskontrolle   | 0,7 Std |



Anlage B3

# 24. Basiskurs Impfen der LÄK Thüringen – Curriculare Fortbildung Impfzertifikat –

## am 12. Juni 2019 im Kaisersaal in Erfurt

Dipl.-Med. Gerrit Hesse

Tel.: 0361/655-4251 Fax: 0361/655-4259

E-Mail: [Gerrit.Hesse@erfurt.de](mailto:Gerrit.Hesse@erfurt.de)

**Amt für Soziales und Gesundheit**

**Abt. Gesundheit**



**Erfurt**

LANDESHAUPTSTADT  
THÜRINGEN  
Stadtverwaltung

# Impfkurs der LÄK Thüringen für Medizinische Fachangestellte

am 12. Juni 2019 im  
Kaisersaal in Erfurt

## Indikationsimpfungen

Dipl.-Med. Gerrit Hesse

Tel.: 0361/655-4251 Fax: 0361/655-4259

E-Mail: [Gerrit.Hesse@erfurt.de](mailto:Gerrit.Hesse@erfurt.de)

**Amt für Soziales und Gesundheit**  
**Abt. Gesundheit**



**Erfurt**

LANDESHAUPTSTADT  
THÜRINGEN  
Stadtverwaltung

24. Basiskurs Impfen der LÄK Thüringen  
– Curriculare Fortbildung Impfzertifikat –

am 12. Juni 2019 im  
Kaisersaal in Erfurt

– Impfstoffe –

Grundlagen, Anwendung, Umgang und  
technische Anforderungen beim Impfen

Dipl.-Med. Gerrit Hesse

Tel.: 0361/655-4251 Fax: 0361/655-4259

E-Mail: [Gerrit.Hesse@erfurt.de](mailto:Gerrit.Hesse@erfurt.de)

**Amt für Soziales und Gesundheit**  
**Abt. Gesundheit**



**Erfurt**

LANDESHAUPTSTADT  
THÜRINGEN  
Stadtverwaltung

# 24. Basiskurs Impfen der LÄK Thüringen – Curriculare Fortbildung Impfzertifikat –

am 12. Juni 2019 im  
Kaisersaal in Erfurt

Technische Anforderungen beim Impfen  
Lagerung und Anwendung von Impfstoffen

**Dipl.-Med. Gerrit Hesse**

Tel.: 0361/655-4251 Fax: 0361/655-4259

E-Mail: [Gerrit.Hesse@erfurt.de](mailto:Gerrit.Hesse@erfurt.de)

**Amt für Soziales und Gesundheit**

**Abt. Gesundheit**



**Erfurt**

LANDESHAUPTSTADT  
THÜRINGEN  
Stadtverwaltung

24. Basiskurs Impfen der LÄK Thüringen  
– Curriculare Fortbildung Impfzertifikat –

am 12. Juni 2019 im  
Kaisersaal in Erfurt

Rechtsfragen und rechtliche Grundlagen  
beim Impfen, Impfmanagement

Dipl.-Med. Gerrit Hesse

Tel.: 0361/655-4251 Fax: 0361/655-4259

E-Mail: [Gerrit.Hesse@erfurt.de](mailto:Gerrit.Hesse@erfurt.de)

**Amt für Soziales und Gesundheit**

**Abt. Gesundheit**



**Erfurt**

LANDESHAUPTSTADT

THÜRINGEN

Stadtverwaltung